

**VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG – für Versicherungsvermittler
Für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in der Form
Versicherungsagent - VHVA2005.19****1. Versichertes Risiko; Anzeige von Risikoumständen bei Vertragsabschluss**

- 1.1. Versichertes Risiko: Das versicherte Risiko ergibt sich aus der in der jeweiligen Versicherungsbestätigung oder Police festgelegten Risikobeschreibung und umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seine Tätigkeit geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.
- 1.2. Anzeige von Risikoumständen bei Vertragsabschluss:
Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme des versicherten Risikos erheblich sind, insbesondere über bestehende Agenturverhältnisse und die von ihm tatsächlich ausgeübte und beabsichtigte Vermittlungstätigkeit dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

2. Versicherungsfall

- 2.1. Definition: Abweichend von Art 1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 2.2. Serienschaden:
Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
 - 2.2.1 eines Verstoßes
 - 2.2.2 mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße
 - 2.2.3 mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- 2.3. Art 4.2. AHVB findet sinngemäß Anwendung.

3. Leistungsversprechen des Versicherers

- 3.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 3.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, insbesondere im Zusammenhang mit der Verletzung berufspflichtlicher Sorgfaltspflichten bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung, erwachsen.
 - 3.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.5, Pkt.5 AHVB.
- 3.2. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2 AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Staat des EWR begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.

5. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 4 AHVB gilt folgendes:

- 5.1. Wirksamkeit:
Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gesetzt wird, das Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintritt und die Anspruchserhebung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt.
- 5.2. Vordeckung
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Pkt. 5.1 auf alle Verstöße, die im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn der Versicherung von den jeweiligen Versicherten gesetzt wurden und bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.
Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind, noch mit ihnen gerechnet werden musste.
- 5.3. Nachdeckung
Es besteht keine zeitliche Begrenzung der Nachdeckung für Versicherungsfälle deren Verstoß im Zeitraum der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (ohne Vor- oder Nachdeckungszeitraum) begangen wurde.
- 5.4. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes
 - 5.4.1 Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, so gilt Folgendes:
Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt.
In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.
 - 5.4.2 Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem

6. Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Abweichend von Art 5 AHVB gilt folgendes:

- 6.1. Versicherungssumme
Die in der Police für den reinen Vermögensschaden beschriebene Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall gemäß Pkt.2 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
- 6.2. Jahreshöchstleistung
Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres (einschließlich aller Anspruchserhebungen aus dem Vordeckungszeitraum) höchstens das Eineinhalbfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
- 6.3. Wertsicherung
Die Versicherungssummen gemäß den Punkten 6.1 und 6.2 sind nach Maßgabe des § 137 c Abs.1 GewO wertgesichert.

7. Ausschlüsse

Ein Ausschluss vom Versicherungsschutz wirkt gegen sämtliche Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt.
Ergänzend zu Art 7 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers

- 7.1. wegen Schadensstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen des Machtgebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- 7.2. aus Geschäften, die den guten Sitten widersprechen oder den Strafgesetzen unterliegen (insbesondere Geldwäsche, Steuerhinterziehung etc), ferner aus Scheingeschäften jeder Art;
- 7.3. wegen Optimierungs-, Spekulations- oder Terminprognosen und sonstigen gleichartigen Zusagen;
- 7.4. aus Finanzierungs-, Geld-, Kredit-, Darlehens-, Hypothekar-, Termin- oder Wertpapiergeschäften, sofern diese nicht Gegenstand der Versicherungsvermittlungstätigkeit sind;
- 7.5. wegen Bewertungs- oder Preisdifferenzen;
- 7.6. im Zusammenhang mit der Überprüfung der Bonität;
- 7.7. wegen Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, der Schweigepflicht sowie unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- 7.8. wegen Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);
- 7.9. wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel- oder sonstigen Wertpapieren, Wertzeichen und Wertsachen;
- 7.10. wegen Veruntreuung durch den Versicherungsnehmer oder aller sonstigen für ihn handelnden Personen;
- 7.11. aus Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- 7.12. aus Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;
- 7.13. aus Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Havariekommissar oder Rückversicherungsmakler
- 7.14. aus Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).